



RODENBACHER  
GESCHICHTSVEREIN e.V.



# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rodenbacher Geschichtsverein e.V.“ Der Sitz ist in 63517 Rodenbach, Kirchstr. 9 und ist im Vereinsregister des AG Hanau unter der Nr. 893 eingetragen. Sämtliche zu besetzende Positionen können geschlechtsneutral besetzt werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist: **Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege**

- Eine wesentliche Aufgabe ist es, in Eigenverantwortung das „Heimatmuseum“ zu betreiben.
- Die Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse in Medien sowie durch Veranstaltungen;
- Die Erforschung und Darstellung von Brauchtum und Lebensweise der Bewohner des Ortes unter Berücksichtigung der soziokulturellen Veränderungen in Vergangenheit und Gegenwart;
- Sammlung und Darbietung historischer Gegenstände, Dokumente, Schriften und Bildmaterialien, welche die Lebensweise darstellen;
- Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung mit Geschichtsvereinen, Museen und anderen Kulturträgern und Institutionen sowie Einzelpersonen;
- Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rodenbach zur Sicherung der Geschichte;
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten;

(3) Der Verein ist politisch, konfessionell, religiös und weltanschaulich neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich, wobei eine Beitragsersatzung nicht erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung in der Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder auswärtiger Geschichts- und Altertumsvereine, die sich auch der Erforschung unseres Gebietes widmen, kann die Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei, nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Beauftragte/r für Finanzen
  - d) Beauftragte/r für Dokumentation
  - e) Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

### **a) bis d)**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

### **a) bis e)**

- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Es werden die gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt. Der Verein kann sich eine Datenschutzrichtlinie geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes einberufen, die

Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin im Rodenbach Kurier veröffentlicht werden. Zusätzlich kann dies schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder mitgeteilt werden.

- (3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 10% der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinn durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rodenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

Rodenbach, 03.03.2020

Helga Duda  
1. Vorsitzende

Karin Palmieri  
2. Vorsitzende

Matthias Basile  
Beauftragter für Finanzen

Kim Stichel  
Beauftragte für Dokumentation